

## **Corona-Pandemie**

# **Rahmenhygienekonzept für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen, Proben und Vereins-Sitzungen in der Mehrzweckhalle und Kulturbühne**

**Vom 24.09.2021, 07:30 Uhr**

**Gültig: ab 24. September 2021**

### **1. Organisatorisches**

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle und der Kulturbühne „Alte Feuerwehr“ für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Einrichtungen ab Freitag, 24. September 2021.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzeptes erstellen die Nutzer ergänzende standort- und veranstaltungsbezogene Schutz- und Hygienekonzepte unter Berücksichtigung der Besucher und Mitwirkenden (Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige) und Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und des darauf aufbauenden standort- und veranstaltungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzeptes schriftlich zu benennen.
- 1.4 Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitwirkende mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemein-symptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten. Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.
- 1.5 Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes an seine Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.6 Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. Der Mindestabstand wird in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereiche empfohlen.

Die Personenanzahl ist wie folgt begrenzt:

Liegenschaft / Raum	<b>Ohne Maske mit 1,5 m. Abstand und festen Platz</b>	<b>Mit Maske ohne Abstand</b>
Mehrzweckhalle, Halle:	70 Personen	200 Personen
MZH, Versammlungsraum:	25 Personen	50 Personen
MZH, Versammlungsraum großer Teil:	20 Personen	40 Personen
MMZH, Versammlungsraum kleiner Teil:	5 Personen	10 Personen
MZH, Sängerzimmer	10 Personen	20 Personen
MZH, Erkerzimmer	7 Personen	15 Personen
Kulturbühne, Alte FFW	25 Personen	50 Personen

(zu den Regelungen bzgl. der Erfordernis eines Testnachweises siehe Ziff. 4)

- 2.2 In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- 2.3 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist unbeschadet getroffenen Ausnahmeregelung in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten.<sup>2</sup>Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen.<sup>3</sup>Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.
- 2.4 Maskenpflicht:
- Besucherinnen und Besucher sowie Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Das Abnehmen von MNS/FFP2-Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt),
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

## 2.5 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.

## 2.6 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besuchern und Mitwirkenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Erhebung der Kontaktdaten sollte nach Möglichkeit online erfolgen (z. B. luca-App).

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

---

### 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

#### 3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Die Gemeinde Gerbrunn stellt ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.

3.1.2 Die Gemeinde führt einmal täglich eine Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch. Je nach Nutzungsintensität des Veranstalters muss eine zusätzliche Reinigung vorgesehen werden. Diese ist durch den Veranstalter im Rahmen des ergänzenden standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes im Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.

#### 3.1.3 Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird die Lüftungsanlage auf Außenluft gestellt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Nach einer Stunde mit Personenaufenthalt muss auf eine Pause von mind. 15 Minuten mit Querlüftung durch Fensteröffnung durchgeführt werden.

#### 3.2. Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Proben

- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben sind Engstellen zu vermeiden und Stoßzeiten zu entzerren.
- Bei der Nutzung der Proben-, Übungs- und Trainingsräume muss sichergestellt sein, dass die maximal zulässige Personenzahl gem. Ziff. 2.1 nicht überschritten wird.
- Musikerinnen und Musiker stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luft Verwirbelung auszugehen ist.

#### 3.2.1 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

##### 3.2.1.1 Tanzen

- Die Tänzerinnen und Tänzer werden in feste Gruppen eingeteilt; Paare und Wohngemeinschaften gehören einer Gruppe an.
- Auf taktile Korrekturen wird verzichtet. Korrekturen von Beinstellung, Armhaltung, Körperhaltung müssen berührungsfrei stattfinden.

##### 3.2.1.2 Kostüm und Maske

- Bei Kostüm- und Perücken-Anproben gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei Maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios und für das Friseurhandwerk in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

---

### 3.3. Durchführung von Veranstaltungen

- 3.3.1 Im Falle einer Ticketausstellung erfolgt diese ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse – bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- 3.3.2 Die maximale Personenzahl gem. Ziff. 2.1 darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 3.3.3 Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassensbereich zu vermeiden.
- 3.3.4 Für die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Besucherinnen und Besuchern, die ihren Sitzplatz eingenommen und in die gleiche Richtung blicken, ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen der jeweils eingenommenen Sitzplätze maßgeblich.
- 3.3.5 Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.5 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- 3.3.6 Besucherinnen und Besucher sind über das Einhalten des Abstandgebots von min. 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser sowie über die jeweils gültigen Bestimmungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutz zu informieren.
- 3.3.7 Besucherinnen und Besucher sind über alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln möglichst vorab über die Homepage, Rundmails und / oder Aushänge zu informieren.
- 3.3.8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verantwortlichen der gegenüber der Gemeinde Gerbrunn benannt wurde in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- 3.3.10 Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu der Personenanzahl unter 2.1 (einschließlich geimpfter und genesener Personen) möglich.
- 3.3.11 Vereinssitzungen mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu der Personenanzahl unter 2.1 (zuzüglich geimpfter und genesener Personen) möglich.

## 4. Testnachweis

- 4.1 Bei einer Inzidenz über 35 lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird durch eine vom Nutzer beauftragte Person sichergestellt, dass die Mehrzweckhalle und Kulturbühne nur durch Personen mit negativem Testnachweis betreten werden.

Hierzu ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- 
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
  - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- vorzulegen.
- 4.2 „Selbsttests“ können von der jeweiligen Person vor Ort selbst durchgeführt werden. Allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Nutzers. Die Selbsttests sind in stabilen und reißfesten Müllsäcken zu sammeln; diese müssen anschließend fest verknotet und im Restmüll entsorgt werden. Bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information des Betroffenen durch die Nutzer (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).
- 4.3 Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweise sind
- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- 5. Gastronomie**
- Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:
- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
  - Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht einem Personenkreis angehören, gewährleistet ist.
  - In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
  - Der Veranstalter hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
  - Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.
  - In geschlossenen Räumen benötigen die Gäste bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis (siehe Nr. 4).

Gerbrunn, 24. September 2021  
Gemeinde Gerbrunn

gez.  
Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister